

Antrag

des Abg. Jonas Weber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Seniorinnen und Senioren im baden-württembergischen Strafvollzug

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der über 60-jährigen Straftäterinnen und Straftäter in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2012 entwickelt hat;
2. wie sich die Anzahl der Strafgefangenen im Alter von 60 Jahren und älter in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten (aufgeschlüsselt nach Standorten) seit dem Jahr 2012 entwickelt hat und inwieweit derzeit altersgerechte Haftplätze zur Verfügung stehen;
3. ob und inwieweit sich die Delikte älterer Straftäterinnen und Straftäter von denen anderer Altersgruppen unterscheiden und welche Besonderheiten die Straftaten älterer Straftäterinnen und Straftäter aufweisen;
4. inwieweit die baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten bezüglich ihrer baulichen Ausgestaltung, Betreuungsangebote sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung auf die speziellen Bedürfnisse von Strafgefangenen im Alter von über 60 Jahren vorbereitet sind;
5. welche Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg spezifische Angebote für ältere Strafgefangene wie z. B. altersgerechte Unterbringung, den besonderen Schutz vor jüngeren Mitgefangenen, mobilitätserhaltende und -fördernde Freizeitangebote, Gedächtnistraining, die Zuweisung geeigneter Arbeit bzw. Teilzeitbeschäftigung, die Möglichkeit zum Umgang mit PC/Internet oder auch Informationsveranstaltungen über soziale Sicherungssysteme anbieten;
6. wie viele Strafgefangene in Baden-Württemberg aktuell bzw. längerfristig pflegebedürftig sind und wo diese jeweils medizinisch behandelt und pflegerisch versorgt werden;

7. wie in Baden-Württemberg mit nicht gemeinschaftsfähigen oder gewaltbereiten älteren Strafgefangenen verfahren wird, die akut oder längerfristig medizinisch behandelt oder pflegerisch versorgt werden müssen;
8. welche speziellen Eingliederungsprogramme und vorbereitenden Maßnahmen es in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten gibt, um Strafgefangenen im Seniorenalter die soziale Eingliederung nach der Haft zu erleichtern bzw. gegebenenfalls den Wechsel in ein Pflegeheim zu ermöglichen;
9. welche baulichen und konzeptionellen Maßnahmen seit dem Jahr 2014 in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten (aufgeschlüsselt nach Höhe der Investitionskosten, Standort, Anzahl der Plätze) zur Unterbringung und Betreuung von Strafgefangenen im Seniorenalter vorgenommen wurden;
10. wie sich die Anzahl bzw. der Anteil von Strafgefangenen in Baden-Württemberg, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Jahr 2026 perspektivisch entwickeln wird und inwieweit eine altersgerechte Unterbringung in den Justizvollzugsanstalten des Landes dabei gewährleistet werden kann.

29.3.2022

Weber, Dr. Weirauch, Binder, Dr. Kliche-Behnke, Kenner, Wahl SPD

Begründung

Der demografische Wandel macht auch vor den Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg nicht Halt. Die zunehmende Zahl älterer Gefangener bringt sowohl in baulicher, personeller als auch konzeptioneller Sicht Herausforderungen für die Justizvollzugsanstalten mit sich. Dies gilt vor allem bei Langzeitstrafen und wenn ältere Gefangene körperliche Einschränkungen und gesundheitliche Probleme haben. Die parlamentarische Anfrage will herausarbeiten, inwiefern die baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten aktuell und in die Zukunft gerichtet auf die steigende Anzahl von Straftäterinnen und Straftätern im Seniorenalter eingerichtet sind und inwieweit deren spezielle Bedürfnisse im Justizvollzug berücksichtigt werden können. Beleuchtet werden soll zudem, welche Eingliederungsprogramme und vorbereitenden Maßnahmen es in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten gibt, um älteren Straftäterinnen und Straftäter die soziale Eingliederung nach der Haft zu erleichtern bzw. ihnen die notwendige Hilfestellung zu geben, wenn sie nach der Entlassung betreuungsbedürftig sind oder ins Pflegeheim müssen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. April 2022 Nr. JUMRIV-JUM-1040-74/16 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich die Anzahl der über 60-jährigen Straftäterinnen und Straftäter in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2012 entwickelt hat;*
- 2. wie sich die Anzahl der Strafgefangenen im Alter von 60 Jahren und älter in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten (aufgeschlüsselt nach Standorten) seit dem Jahr 2012 entwickelt hat und inwieweit derzeit altersgerechte Haftplätze zur Verfügung stehen;*

Zu 1. und 2.:

Die Anzahl der Strafgefangenen im Alter von 60 Jahren und älter im hiesigen Justizvollzug seit dem Jahr 2012 – jeweils zum Stichtag der entsprechenden bundesweiten statistischen Erhebung am 31. März – ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Jahr	Anzahl der Gefangenen
2012	226
2013	239
2014	248
2015	245
2016	243
2017	236
2018	260
2019	295
2020	285
2021	298
2022	258

Eine anstaltsscharfe Aufschlüsselung der Anzahl der Strafgefangenen im Alter von 60 Jahren und älter ist im Rahmen des zur Bearbeitung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeitraums lediglich zum Stichtag 31. März 2022 wie folgt möglich:

Justizvollzugsanstalt	Anzahl der Gefangenen
Adelsheim	0
Bruchsal	27
Freiburg	44
Heilbronn	14
Heimsheim	11
Justizvollzugskrankenhaus	2
Karlsruhe	6
Konstanz*	44
Mannheim	16
Offenburg	19
Ravensburg	9
Rottenburg	15
Rottweil	2
Schwäbisch Gmünd	14
Schwäbisch Hall	12
Stuttgart	15
Ulm	6
Sozialtherapeutische Anstalt	2
Waldshut-Tiengen	0
Gesamt	258

* mit Außenstelle Singen

Bezüglich der Frage nach altersgerechten Haftplatzkapazitäten wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

3. ob und inwieweit sich die Delikte älterer Straftäterinnen und Straftäter von denen anderer Altersgruppen unterscheiden und welche Besonderheiten die Straftaten älterer Straftäterinnen und Straftäter aufweisen;

Zu 3.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgte bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Eine Erfassung des weiteren Verfahrensverlaufs und der Ausgang des justiziellen Strafverfahrens im Sinne einer Verlaufsstatistik erfolgt nicht, weshalb auf Grundlage der PKS keine Ausführungen zu verurteilten älteren Menschen möglich sind.

Die Fallerfassung in der PKS erfolgt überdies nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Angaben zu Tatverdächtigen werden dabei in anonymisierter Form erfasst, darunter auch das Alter.

Die PKS weist Tatverdächtige im Rahmen der sogenannten Tatverdächtigenanzahl bei den Straftaten gesamt nur einmal pro Jahr aus, auch wenn diese ggf. mehrere Straftaten, ggf. auch in mehreren Deliktskategorien, begangen haben. Deshalb können die Tatverdächtigen der einzelnen Deliktskategorien nicht aufsummiert werden.

Die Anzahl der in der PKS erfassten Tatverdächtigen (TV) – aufgeschlüsselt nach Altersklasse und Deliktsbereich – stellt sich für die Jahre 2017 bis 2021 wie folgt dar.

Anzahl der Tatverdächtigen, geordnet nach Altersklasse und Deliktsbereich	2017	2018	2019	2020	2021	Anteil an je TV insgesamt in % ¹ (2021)
Straftaten gesamt						
TV insgesamt	247.928	241.211	238.737	230.697	216.763	
TV Kinder	8.270	7.735	8.062	7.042	7.864	3,63 %
TV Jugendliche	25.238	22.718	22.611	20.539	19.268	8,89 %
TV Heranwachsende	26.954	24.855	23.342	21.056	18.452	8,51 %
TV Erwachsene	187.466	185.903	184.722	182.060	171.179	78,97 %
davon TV Senioren (ab 60 Jahre)	17.142	18.205	18.021	19.393	18.477	8,52 %
Straftaten gegen das Leben						
TV insgesamt	463	478	487	508	485	
TV Kinder	0	0	1	3	5	1,03 %
TV Jugendliche	33	15	30	20	41	8,45 %
TV Heranwachsende	32	74	53	54	47	9,69 %
TV Erwachsene	398	389	403	431	392	80,82 %
davon TV Senioren (ab 60 Jahre)	41	44	35	55	33	6,80 %
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung						
TV insgesamt	4.368	5.326	6.180	7.156	9.545	
TV Kinder	162	211	423	665	951	9,96 %
TV Jugendliche	617	696	1.118	1.588	2.370	24,83 %
TV Heranwachsende	391	510	522	600	882	9,24 %
TV Erwachsene	3.198	3.909	4.117	4.303	5.342	55,97 %
davon TV Senioren (ab 60 Jahre)	330	403	479	452	528	6,10 %

¹ Die Angaben wurden auf zwei Nachkommastellen gerundet, weshalb die Summe der Werte nicht zwingend 100 Prozent entsprechen muss.

Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Rohheitsdelikte						
TV insgesamt	66.586	65.122	64.573	63.405	57.857	
TV Kinder	1.607	1.599	1.870	1.664	1.720	2,97 %
TV Jugendliche	5.209	5.068	5.200	4.499	3.978	6,88 %
TV Heranwachsende	6.454	6.028	5.598	4.945	3.942	6,81 %
TV Erwachsene	53.316	52.427	51.905	52.297	48.217	83,34 %
davon TV Senioren (ab 60 Jahre)	4.506	4.606	4.761	5.242	5.260	9,09 %
Diebstahl insgesamt						
TV insgesamt	46.876	44.942	42.095	37.801	32.261	
TV Kinder	3.792	3.804	3.720	2.766	2.830	8,77 %
TV Jugendliche	8.168	8.057	7.753	6.488	5.594	17,34 %
TV Heranwachsende	4.318	4.209	3.616	3.064	2.486	7,71 %
TV Erwachsene	30.598	28.872	27.006	25.483	21.351	66,18 %
davon TV Senioren (ab 60 Jahre)	3.899	3.746	3.635	3.425	3.000	9,30 %
Vermögens- und Fälschungsdelikte						
TV insgesamt	62.990	56.862	56.965	53.588	50.668	
TV Kinder	381	264	331	294	313	0,62 %
TV Jugendliche	4.459	3.643	3.428	3.105	2.749	5,43 %
TV Heranwachsende	6.462	5.485	5.434	4.524	4.090	8,07 %
TV Erwachsene	51.688	47.470	47.772	45.665	43.516	85,88 %
davon TV Senioren (ab 60 Jahre)	2.974	2.974	3.206	3.312	3.246	6,41 %
Sonstige Straftatbestände des Strafgesetzbuchs (StGB)						
TV insgesamt	51.651	53.396	53.402	57.410	52.119	
TV Kinder	2.043	1.930	1.900	1.875	2.157	4,14 %
TV Jugendliche	5.325	5.238	5.306	5.051	4.415	8,47 %
TV Heranwachsende	4.620	4.697	4.705	4.699	4.013	7,70 %
TV Erwachsene	39.663	41.531	41.491	45.785	41.534	79,70 %
davon TV Senioren (ab 60 Jahre)	5.243	5.576	5.527	6.754	6.331	12,15 %

Strafrechtliche Nebengesetze						
TV insgesamt	63.702	63.364	61.859	57.905	54.938	
TV Kinder	1.222	782	742	574	765	1,39 %
TV Jugendliche	8.715	7.074	6.478	6.026	5.293	9,63 %
TV Heranwachsende	11.611	10.652	9.585	8.809	7.561	13,76 %
TV Erwachsene	42.154	44.856	45.054	42.496	41.319	75,21 %
davon TV Senioren (ab 60 Jahre)	1.438	2.299	1.875	1.834	1.625	2,96 %
Rauschgiftkriminalität²						
TV insgesamt	35.891	38.548	39.728	37.415	35.303	
TV Kinder	220	179	185	142	122	0,35 %
TV Jugendliche	5.478	5.272	5.176	4.951	3.926	11,12 %
TV Heranwachsende	7.484	8.097	7.625	7.194	6.141	17,40 %
TV Erwachsene	22.709	25.000	26.742	25.128	25.114	71,14 %
davon TV Senioren (ab 60 Jahre)	143	188	241	254	364	1,03 %

Der Anteil der TV Senioren an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen liegt im Jahr 2021 bei rund 8,5 Prozent. Im vergangenen Jahr wurden in der PKS insgesamt 18.477 TV Senioren erfasst und damit 4,7 Prozent weniger als im Jahr 2020 (19.393 TV Senioren).

Im Bereich der Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Rohheitsdelikte liegt die Anzahl der TV Senioren im Jahr 2021 in etwa auf Vorjahresniveau. Seit dem Jahr 2017 nimmt die Anzahl der TV Senioren in diesem Deliktsbereich kontinuierlich und insgesamt um 16,7 Prozent auf 5.260 TV Senioren (2017: 4.506 TV Senioren) zu. Der Anteil der TV Senioren an den Tatverdächtigen der Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Rohheitsdelikte insgesamt beträgt rund neun Prozent.

Auch im Bereich der Rauschgiftkriminalität ist ein Anstieg bei den TV Senioren festzustellen. Im Jahr 2021 wurden mit 364 erfassten TV Senioren 110 TV Senioren mehr registriert als im Vorjahr (254 TV Senioren) und 221 mehr als noch im Jahr 2017 (143 TV Senioren). Der Anteil der TV Senioren an den Tatverdächtigen der Rauschgiftkriminalität insgesamt liegt bei einem Prozent. Die Rauschgiftkriminalität umfasst u. a. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, die wiederum auch ein Teil der strafrechtlichen Nebengesetze sind.

Bei den sonstigen Straftatbeständen des StGB liegt der Anteil an TV Senioren an den Tatverdächtigen insgesamt bei rund zwölf Prozent. Dabei entfällt das Gros der tatverdächtigen Seniorinnen und Senioren im Jahr 2021 mit 3.326 TV auf Beleidigungen, mit 855 TV auf Sachbeschädigungen und mit 660 TV auf Hausfriedensbrüche.

Die Strafverfolgungsstatistik des Ministeriums der Justiz und für Migration gibt Aufschluss darüber, wegen welcher Delikte Personen über 60 Jahren verurteilt worden sind. Ob die Verurteilten auch schon zum Zeitpunkt der Tat zur Gruppe der Seniorinnen und Senioren zu rechnen waren oder vielleicht eine viele Jahre zurückliegende Tat erst später abgeurteilt worden ist, lässt sich anhand der Statistik allerdings nicht beantworten.

² Die Tatverdächtigen dieses PKS-Summenschlüssels sind bereits in den übergeordneten PKS-Schlüsseln enthalten.

Eine Auswertung der statistischen Daten im Sinne der Anfrage, ob und ggf. inwieweit sich die Delikte älterer Straftäterinnen und Straftäter von denen anderer Altersgruppen unterscheiden, liegt nicht vor und kann auch nicht in der für die Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand geleistet werden. Ob die Straftaten älterer Straftäterinnen und Straftäter Besonderheiten aufweisen, lässt sich der Strafverfolgungsstatistik nicht entnehmen, da sie nur nach Straftatbeständen, nicht aber nach einzelnen Tatmodalitäten, Tatopfern, Tatorten oder Tatmotiven differenziert.

4. inwieweit die baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten bezüglich ihrer baulichen Ausgestaltung, Betreuungsangebote sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung auf die speziellen Bedürfnisse von Strafgefangenen im Alter von über 60 Jahren vorbereitet sind;

Zu 4.:

Ältere Menschen in Haft sind eine heterogene Gruppe. Sie unterscheiden sich bereits hinsichtlich ihrer Haftdauer, ihrer Hafterfahrung und hinsichtlich der von ihnen begangenen Delikte. Sie haben unterschiedliche Bildungshintergründe und kommen aus verschiedenen sozialen Milieus. Auch hinsichtlich der gesundheitlichen Situation, der Leistungsfähigkeit und der Bewältigung der hierdurch gegebenenfalls bedingten Einschränkungen bestehen erhebliche Unterschiede. Vor diesem Hintergrund ist seitens des Justizvollzugs auf die Bedürfnisse auch älterer Gefangener vor allem mit individuellen Unterstützungsangeboten zu reagieren.

Die Behandlung älterer Gefangener innerhalb des Justizvollzugs weist allerdings einige auch grundsätzliche Besonderheiten auf:

Im Unterschied zum Regelvollzug spielen im Vollzug an älteren Gefangenen Drogenprobleme, Nationalitätenkonflikte oder Gewalt unter Gefangenen im Alltag kaum eine Rolle. Schulische und berufliche Bildung und Ausbildung sowie die Einübung stetiger Arbeitsleistung stehen bei älteren Gefangenen, die nach der Inhaftierung nicht mehr in einen Arbeitsalltag (re)integriert werden müssen, ebenso nicht im Mittelpunkt. Vor diesem Hintergrund hat das Justizministerium bereits im Jahr 2010 eigens eine Arbeitsgruppe zum Thema „Vollzug an alten Gefangenen“ ins Leben gerufen, die im Jahr 2013 Handlungsempfehlungen zum Thema Umgang mit älteren Gefangenen erarbeitet hat (siehe hierzu Forum Strafvollzug 2015, 28 ff.). Diese beinhalten insbesondere Themenkreise der altersgerechten Unterkunft, altersgerechter Arbeitsmöglichkeiten – auch nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters –, sonstiger altersgerechter Beschäftigungs- und Sportangebote, der Erhaltung und Förderung sozialer Außenkontakte insbesondere zur Unterstützung bei der Vorbereitung der Entlassung und des Alltagstrainings (Einkauf, körperliche Hygiene). Insbesondere umgesetzt werden die bezeichneten Empfehlungen in der Außenstelle Singen der JVA Konstanz. Dort ist eine behandlerische, speziell auf ältere Gefangene zugeschnittene Konzeption für solche Gefangenen etabliert, die zum Zeitpunkt der Verurteilung das 62. Lebensjahr vollendet haben (näher Antwort zu Frage 5).

Im Freizeitbereich ist zu beachten, dass jüngere Gefangene jedenfalls den erheblich älteren in der Regel insbesondere körperlich überlegen sind. Die vollzugliche Erfahrung zeigt, dass viele jüngere Gefangene wenig Rücksicht auf ältere Gefangene nehmen. Dies bedeutet jedoch nicht grundsätzlich, dass von einer generellen Schutzbedürftigkeit älterer Gefangener ausgegangen werden müsste. Über eine Unterbringung in sogenannten Schutz- oder Bedrohtenabteilungen oder auch eine vorsorgliche Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung zum Schutz vor Übergriffen wird daher stets im Einzelfall entschieden. Anhaltspunkte dafür, dass insoweit bei älteren Gefangenen ein erhöhter Handlungsbedarf bestünde, liegen nicht vor.

Zweifelloser weiterer Handlungsbedarf besteht jedoch mit Blick auf die bauliche Ausgestaltung der Justizvollzugsanstalten und die medizinisch-pflegerische Versorgung von älteren, gesundheitlich insbesondere in ihrer Mobilität eingeschränkten Gefangenen. Denn die behandlerischen Möglichkeiten des Justizvollzugs in

Form der Unterbringung in barrierefreien Hafträumen der Regelvollzugsanstalten beziehungsweise im Justizvollzugskrankenhaus sind begrenzt. Insbesondere die Kapazitäten des bereits grundsätzlich nicht für die Unterbringung zur Dauerpflege vorgesehenen Justizvollzugskrankenhauses sind aufgrund der steigenden Belegung vor allem mit psychiatrischen Akutpatienten regelmäßig bereits weitgehend ausgeschöpft. Auch vor diesem Hintergrund ist der Neubau eines Justizvollzugskrankenhauses dringend veranlasst (vergleiche näher auch zur entsprechenden konzeptionellen Weiterentwicklung des Justizvollzugs die Antworten auf die Fragen 6, 9 und 10).

5. welche Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg spezifische Angebote für ältere Strafgefangene wie z. B. altersgerechte Unterbringung, den besonderen Schutz vor jüngeren Mitgefangenen, mobilitätserhaltende und -fördernde Freizeitangebote, Gedächtnistraining, die Zuweisung geeigneter Arbeit bzw. Teilzeitbeschäftigung, die Möglichkeit zum Umgang mit PC/Internet oder auch Informationsveranstaltungen über soziale Sicherungssysteme anbieten;

Zu 5.:

Nach Vorgabe des baden-württembergischen Vollstreckungsplans werden Freiheitsstrafen an männlichen Gefangenen, die zum Zeitpunkt der Verurteilung das 62. Lebensjahr vollendet und Freiheitsstrafen von mehr als 15 Monaten zu verbüßen haben, für alle Landgerichtsbezirke des Landes Baden-Württemberg in der Außenstelle Singen der JVA Konstanz vollzogen, soweit die Gefangenen für das dortige Konzept eines nach innen gelockerten Vollzugs geeignet sind. Eine fehlende Eignung kann insbesondere bei erheblicher Fluchtgefahr anzunehmen sein. Zudem müssen die Gefangenen gemeinschaftsfähig sein. Auch darf ein erheblicher Pflegebedarf nicht bestehen. Die Belegungsfähigkeit der Außenstelle Singen, einer Einrichtung des geschlossenen Vollzugs, liegt bei 48 Haftplätzen. Die Durchschnittsbelegung im März 2022 lag bei 39 Gefangenen.

Entsprechend dem Konzept der nach innen gelockerten, auf ältere Gefangene zugeschnittenen Unterbringung sind die Hafträume von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet, sodass sich die Gefangenen während dieser Zeit im Haus frei bewegen können. Von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, im Winter maximal bis zum Einbruch der Dunkelheit, kann der Anstaltshof genutzt werden. Dort befinden sich unter anderem Ruhebänke, Sitzgruppen und ein kleiner Fischteich. Beschäftigung wird zum einen in Arbeitsbetrieben angeboten. In der Außenstelle Singen arbeiten regelmäßig mehr als 70 % der Gefangenen, obwohl nur ein kleiner Teil nach den gesetzlichen Vorgaben zur Grenze der Arbeitspflicht dazu verpflichtet ist. Gefangene, die aufgrund ihrer altersbedingten, psychischen oder/und physischen Einschränkungen im fortgeschrittenen Alter nicht an der Arbeit teilnehmen können oder mit dieser überfordert sind, werden darüber hinaus in eine Beschäftigungstherapie vermittelt, um Rückzugstendenzen entgegenzuwirken und die verbliebene Selbständigkeit zu erhalten. Durch dieses Angebot können sie früher erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten erhalten sowie sich neue Methoden und Kompetenzen aneignen. Montags bis freitags finden zudem intramurale Gruppenangebote statt, so beispielsweise Bastelgruppen, Kochgruppen, Hofpflegegruppe, Seniorengymnastik, Entspannungsübungen, Gedächtnistraining, Gesprächsgruppen sowie Sport- und Spielgruppen. Zur Freizeitbeschäftigung steht neben Freizeiträumen ein Kraftsportraum, eine Lehrküche und im Hof ein Spielfeld zur Verfügung. Extramural werden im Rahmen von geeigneten Gefangenen gewährten vollzugsöffnenden Maßnahmen unter anderem teils in Gruppen ein- oder mehrtägige Wanderungen oder Spaziergänge (beziehungsweise Walking), Besuche von Ausstellungen und Einkäufe durchgeführt.

Speziell für die Bediensteten der Außenstelle Singen werden in der Justizvollzugsanstalt Konstanz regelmäßig interne Fortbildungen beziehungsweise Tagungen zum Umgang mit älteren Gefangenen durchgeführt.

Außer in Singen gibt es derzeit keine weiteren speziellen Abteilungen für ältere Gefangene in anderen Justizvollzugsanstalten des Landes. Nachdem die Außenstelle in der Vergangenheit regelmäßig unter der Belegungsfähigkeit belegt war,

wird ein höherer Bedarf jedenfalls derart ausgestalteter Haftplätze nicht gesehen. Teilweise – beispielsweise in der grundsätzlich für langstrafige Gefangene zuständigen JVA Bruchsal – bestehen jedoch vollzugliche Konzeptionen zur Beschäftigung älterer Gefangener.

6. wie viele Strafgefangene in Baden-Württemberg aktuell bzw. längerfristig pflegebedürftig sind und wo diese jeweils medizinisch behandelt und pflegerisch versorgt werden;

Zu 6.:

Die demographische Entwicklung stellt das Gesundheitswesen auch im Justizvollzug vor große Herausforderungen. Eine höhere Lebenserwartung, eine Zunahme chronischer Erkrankungen und Multimorbidität sowie der medizinisch-technische Fortschritt bringen wachsende Anforderungen an die medizinische Versorgung mit sich. Dementsprechend sind zunehmend Fragen der Pflegebedürftigkeit beziehungsweise der Unterbringung pflegebedürftiger und körperbehinderter Gefangener in verschiedenen Konstellationen relevant. Denn neben älteren sind vermehrt auch jüngere Gefangene, die körperbehindert oder mehrfachbehindert sind, im Justizvollzug unterzubringen.

Dabei ist grundsätzlich zu bemerken, dass das Belegungsmanagement und die im Einzelfall erforderliche Behandlung der Gefangenen zum Kernaufgabenbereich der Justizvollzugspraxis gehören. Statistische Daten über die Anzahl pflegebedürftiger Gefangener liegen vor diesem Hintergrund nicht vor. In der Regel können Gefangene mit niedrigem Pflegegrad in ihren Hafträumen in den Justizvollzugsanstalten oder in größeren Justizvollzugsanstalten auch in den dortigen Krankenabteilungen versorgt werden. Teilweise werden in den Anstalten für die Grundversorgung von dauerhaft pflegebedürftigen Gefangenen auch externe Pflegedienste in Anspruch genommen. In einigen Justizvollzugsanstalten sind barrierefreie Hafträume auf Regelstockwerken beziehungsweise in den Krankenrevieren für mobilitätseingeschränkte Gefangene eingerichtet. Bei Gefangenen mit höherem Pflegegrad, die in den Justizvollzugsanstalten nicht mehr angemessen versorgt werden können, besteht die Möglichkeit, diese ins Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg zu verlegen beziehungsweise zu überstellen. Das Krankenhaus ist allerdings nicht primär als Einrichtung für die Dauerpflege vorgesehen und verfügt zudem derzeit baubedingt nur über rund 121 belegbare Betten, die vielfach bereits mit psychiatrischen Akutpatienten belegt sind.

7. wie in Baden-Württemberg mit nicht gemeinschaftsfähigen oder gewaltbereiten älteren Strafgefangenen verfahren wird, die akut oder längerfristig medizinisch behandelt oder pflegerisch versorgt werden müssen;

Zu 7.:

Ältere Gefangene, die die Voraussetzungen für eine Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Konstanz, Außenstelle Singen, nicht erfüllen, werden in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt. Wie jeder andere Gefangene auch erhalten diese dort die notwendigen medizinischen Behandlungen und – sofern erforderlich – pflegerischen Leistungen. Hierzu können im Bedarfsfall externe Dienstleister herangezogen werden. Sofern der Behandlungsaufwand die Möglichkeiten der jeweiligen Justizvollzugsanstalt übersteigt, erfolgt eine Verlegung in eine andere, besser geeignete Justizvollzugsanstalt oder in das Justizvollzugskrankenhaus.

8. welche speziellen Eingliederungsprogramme und vorbereitenden Maßnahmen es in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten gibt, um Strafgefangenen im Seniorenalter die soziale Eingliederung nach der Haft zu erleichtern bzw. gegebenenfalls den Wechsel in ein Pflegeheim zu ermöglichen;

Zu 8.:

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalten, den Gefangenen bei entsprechendem Bedarf die erforderliche Hilfestellung für eine gelingende soziale Wiedereingliederung anzubieten beziehungsweise – insbesondere mit Blick auf bestehenden Pflegebedarf – für eine adäquate Unterbringung Sorge zu tragen.

Bei älteren Gefangenen gestaltet sich allerdings gerade der Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit schwierig, vor allem, wenn sie auf Betreuung nach der Entlassung angewiesen sind:

Im Fall einer Haftentlassung können altersbedingte körperliche Einschränkungen, gesundheitliche Probleme und die Wohnsituation vielfach nicht mehr über ein bestehendes soziales Umfeld abgedeckt werden. Häufig – insbesondere bei noch niedrigen Pflegegraden, die noch keine stationäre Pflege, aber ambulante Betreuung erfordern – muss geeigneter Wohnraum in betreuenden Einrichtungen vermittelt und die – teils komplexe – Kostenübernahme abgeklärt werden. Zudem gilt es, bei Trägern vollstationärer Einrichtungen vielfach bestehende Vorbehalte und Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Unterbringung ehemaliger Strafgefangener abzubauen.

Für ältere Gefangene ist angesichts dessen eine rechtzeitig einsetzende, standardisierte Entlassvorbereitung wichtig. Sie muss eine Einschätzung des Hilfebedarfs, die Einbeziehung nachbetreuender Einrichtungen sowie die Abklärung der Kostenübernahme leisten, wofür es spezielles Fachwissen braucht.

Vor diesem Hintergrund startete im März 2018 der Verein Chance e. V. in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Straffälligenhilfe und abgestimmt mit dem Ministerium der Justiz und für Migration ein – mittlerweile erfolgreich etabliertes – Projekt zur landesweiten Wiedereingliederung älterer Gefangener. Zielgruppe sind ältere Gefangene, deren Hilfebedarfe im Fall einer Haftentlassung (altersbedingte körperliche Einschränkungen, gesundheitliche Probleme, Wohnsituation) nicht mehr über ein bestehendes soziales Umfeld abgedeckt werden können. Die Projektkonzeption sieht dabei unter anderem die Koordinierung des Übergangs vom Justizvollzug in die Freiheit über vier regionale Koordinierungsstellen vor. Ältere Haftentlassene werden im Rahmen der Netzwerkstruktur des Nachsorgeprojekts Chance – auch durch Einbindung von Ehrenamtlichen – in Einrichtungen der Altenhilfe beziehungsweise im Individualwohnraum betreut. Die Mittel für das Projekt stehen mittlerweile über den Staatshaushaltsplan zur Verfügung.

9. welche baulichen und konzeptionellen Maßnahmen seit dem Jahr 2014 in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten (aufgeschlüsselt nach Höhe der Investitionskosten, Standort, Anzahl der Plätze) zur Unterbringung und Betreuung von Strafgefangenen im Seniorenalter vorgenommen wurden;

Zu 9.:

In der Außenstelle Singen der JVA Konstanz wird derzeit die barrierefreie Erschließung umgesetzt, welche mit dem Einbau eines Personen- und Lastenaufzugs abgeschlossen werden soll. Die veranschlagten Gesamtkosten einschließlich sonstigen Bauunterhaltungsaufwands waren seinerzeit auf rund 1 Mio. Euro geschätzt worden. Für die Unterbringung mobilitätseingeschränkter, nicht notwendigerweise älterer Gefangener sind landesweit in zahlreichen Justizvollzugseinrichtungen (eingeschränkt) rollstuhlgeeignete Haftplätze vorhanden. Bei entsprechendem Pflege- und Betreuungsbedarf besteht ebenfalls altersunabhängig die Möglichkeit, Gefangene im Justizvollzugskrankenhaus unterzubringen. Dort sind ebenso wie in den Krankenrevieren sowie auf den Stockwerksabteilungen einiger

Justizvollzugsanstalten aktuell Umbaumaßnahmen geplant, um die Unterbringung pflegebedürftiger mobilitätseingeschränkter Gefangener im Gebäudebestand zu verbessern. Da die Maßnahmen derzeit noch nicht umgesetzt sind, können die Kosten noch nicht näher beziffert werden. Zu den bereits vorgenommenen entsprechenden Planungen im Zuge des Neubaus der JVA Rottweil vergleiche die Antwort zu Frage 10.

In konzeptioneller Hinsicht war das Thema der Pflegebedürftigkeit von – allerdings wiederum nicht notwendigerweise älteren – Gefangenen einer der Schwerpunkte der im Jahr 2019 einberufenen Expertenkommission zur Verbesserung und Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung im Justizvollzug (kurz: Expertenkommission Medizinkonzept). Die mit vollzugsinternem und -externem Sachverstand besetzte Expertenkommission Medizinkonzept hat entsprechende Empfehlungen für die Ausstattung des Justizvollzugs erarbeitet, die im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber hierfür zur Verfügung gestellten Mittel jeweils umgesetzt werden. Der Abschlussbericht der Expertenkommission Medizinkonzept wurde im Rahmen der Abschlussitzung am 14. Dezember 2020 übergeben und ist aktuell auf der Webseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Ministerium/Justizvollzug+_+Expertenkommission+Medizinkonzept abrufbar.

Hervorzuheben sind mit Blick auf die Bedürfnisse der vorliegend in Bezug genommenen Gefangenengruppe der älteren Gefangenen folgende Empfehlungen:

- Eine sogenannte Pflegekopfstelle, die im Justizvollzugs Krankenhaus Hohenasperg angesiedelt werden soll, soll die Justizvollzugsanstalten unter anderem bei allen Fragen zur Pflege beraten (Empfehlung 3).
- Für Gefangene beziehungsweise in den Justizvollzug aufzunehmende Verurteilte mit höherem Pflegegrad, die in den Justizvollzugsanstalten regelmäßig nicht angemessen versorgt werden können, soll im Justizvollzugs Krankenhaus Hohenasperg eine spezielle Station mit bis zu zehn Plätzen geschaffen werden (Empfehlung 4).
- Für Gefangene, die zwingend auf einen Rollstuhl angewiesen sind, sollen im (neu einzurichtenden) medizinischen Kompetenzzentrum der Justizvollzugsanstalt Offenburg – bis zum Neubau der Justizvollzugsanstalt Rottweil – bis zu zehn Plätzen eingerichtet werden (Empfehlung 8).
- Das Krankenrevier der JVA Bruchsal soll barrierefrei hergestellt werden, um mobilitätseingeschränkte und medizinisch-pflegerisch behandlungsbedürftige Gefangene dort unterbringen zu können (Empfehlung 9).
- In den (neu einzurichtenden) medizinischen Kompetenzzentren der Justizvollzugsanstalten Freiburg, Mannheim, Rottenburg und Stuttgart werden Pflegeabteilungen mit jeweils bis zu zehn Betten für Gefangene der Pflegegrade 2 und 3 eingerichtet (Empfehlung 11).
- Die Planungen für den Neubau der barrierefrei geplanten JVA Rottweil sollen weiter umgesetzt werden (Empfehlung 12; dazu näher Antwort zu Frage 10).

10. wie sich die Anzahl bzw. der Anteil von Strafgefangenen in Baden-Württemberg, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Jahr 2026 perspektivisch entwickeln wird und inwieweit eine altersgerechte Unterbringung in den Justizvollzugsanstalten des Landes dabei gewährleistet werden kann.

Zu 10.:

Ohne die Entwicklung näher beziffern zu können, dürfte die Zahl älterer Gefangener aufgrund demographischer Entwicklungen weiterhin zunehmen. Daneben sind allerdings auch vermehrt jüngere Gefangene, die körperbehindert oder mehrfachbehindert sind, in den Blick zu nehmen, weshalb im Hinblick auf die Gewährleistung einer adäquaten Unterbringung und Behandlung der Gefangenen – sowohl angesichts der aktuellen baulichen Gegebenheiten als auch der personellen Ausstattung in den Justizvollzugsanstalten – zweifellos weiterer Handlungsbedarf besteht.

Wesentliches Ziel ist die vollständige Umsetzung der bereits dargestellten Empfehlungen der Expertenkommission Medizinkonzept sowie die insbesondere bauliche Verbesserung der Unterbringungsbedingungen in den Justizvollzugsanstalten, in denen bereits grundsätzlich rollstuhlgeeignete Hafträume bestehen (vergleiche dazu Antwort zu Frage 9).

Perspektivisch als wesentlicher Bestandteil eines künftigen Konzepts der barrierefreien Haftplatzentwicklung des Justizvollzugs hervorzuheben ist der Neubau der Justizvollzugsanstalt Rottweil, in der nach gegenwärtigem Stand 52 barrierefreie Haftplätze, darunter 8 rollstuhlgerecht ausgebaut, vorgesehen sind, um den besonderen Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Gefangener Rechnung tragen zu können. Insbesondere sind dort eigene Sanitäreinrichtungen und größere Haftraumtüren geplant. Auch im Rahmen des geplanten und dringend erforderlichen Neubaus des Justizvollzugskrankenhauses soll die Zahl barrierefreier Hafträume gesteigert werden.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration